

Friedhofsgebührenordnung

der Gemeinde Umhausen für den Friedhof Umhausen

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen in seiner Sitzung vom 19.06.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung für den neuen Friedhof auf Gst. 5451 KG Umhausen beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes für den neuen Friedhof in Umhausen (Gst. 5451) werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

Benützungsgebühr

§ 2

Die Benützungsgebühr für 15 Jahre beträgt im Voraus:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) für ein Familiengrab | EUR | 500,-- |
| b) für ein Einzelgrab | EUR | 300,-- |
| c) für eine Urnennische | EUR | 300,-- |

Die Grabbenützungsgebühr ist für 15 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der 15-Jahresfrist eine weitere Beisetzung, dann beginnt die Frist von 15 Jahre in jedem Falle neu zu laufen. Die Grabbenützungsgebühr ist in diesem Falle für so viele Jahre fällig, als noch auf die 15-jährige Ruhefrist Jahresgebührensätze (1/15 pro Jahr obiger Sätze) offen sind.

Benützungsgebühr Leichenhalle

§ 3

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 30,00.



Verlängerungsgebühr

§ 4

Nach Ablauf der 15 Jahre ist eine Verlängerung auf je fünf weitere Jahre möglich. Die dafür zu entrichtende Verlängerungsgebühr beträgt:

a) für ein Familiengrab	EUR	200,--
b) für ein Einzelgrab	EUR	135,--
c) für eine Urnennische	EUR	135,--

Gebührenerhöhungen, die nach Entrichtung der Gebühren für 15 bzw. 5 Jahre erfolgen, werden nicht nachverrechnet.

§ 5

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 6

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten sowie für die Natursteinabdeckung der Urnennischen werden als Entgelte die Selbstkosten verrechnet.

§ 7

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte werden als Entgelte die Arbeitskosten verrechnet, sofern die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 8

Für die Einhebung der Gebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

Entstehung Gebührenpflicht

§ 9

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Erfolgt die Zuweisung ohne vorherige Antragstellung (plötzlicher Todesfall, wenn keine Angehörigen ermittelt werden können), so trifft die Gebührenpflicht die Verlassenschaft.

Fälligkeit

§ 10

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.1992 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.09.2001 ihre Rechtsgültigkeit.“

Angeschlagen am:	20.06.2013
Abgenommen am:	05.07.2013